

Strafen, Sanktionen oder pädagogische Konsequenzen – Grundlegende Überlegungen zu Sanktionierungen in Schule und Ju- gendhilfe

Julian von Oppen

1. Einleitung

Die meisten pädagogischen Fachkräfte, egal ob Lehrer/Innen oder Sozialpädagog/innen würden sich wohl gegen ‚Strafen‘ als Mittel der Erziehung aussprechen. Das Wort weckt zu viele Assoziationen zu Macht, Zwang und ‚schwarzer Pädagogik‘. Sie würden lieber von ‚pädagogisch begründeten Konsequenzen‘ oder ‚Sanktionen‘ sprechen und Zwangsmaßnahmen ablehnen. Aber wie genau unterscheiden sich Strafe, Sanktion und pädagogische Konsequenz? Oder sind es nur ‚gute‘ und ‚böse‘ Wörter für ein und dasselbe Phänomen in der Erziehung? Was also ist eigentlich unter Zwang in der Erziehung zu verstehen und wie und wann ‚darf‘ oder ‚muss‘ er ausgeübt werden? Diese Fragen stellen sich in allen pädagogischen Arbeitsfeldern gleichermaßen, können aber vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Aufträge von Schule und Jugendhilfe durchaus unterschiedlich beantwortet werden.

Lehrer/innen und Sozialpädagog/innen bzw. Erzieher/innen werden im Zusammenhang mit Sanktionierungen häufig sehr unterschiedlich charakterisiert: Dabei gelten die Lehrkräfte häufig als ‚streng‘, ‚nur auf Leistung schauend‘ und ‚nach Vorschrift‘ handelnd. Den sozialpädagogischen Fachkräften hingegen wird nachgesagt, dass sie immer für alles ‚Verständnis‘ hätten und alles ‚verzeihen‘ würden. Ihnen fehle dann die nötige Härte oder Konsequenz im Umgang mit Regeverstößen. Diese gegenseitigen Selbst- und Fremdwahrnehmungen sind häufig Ursache für Unverständnis zwischen den Professionen. Das Ziel des vorliegenden Artikels ist es, Fachkräften in Schule und Jugendhilfe allgemeines und professionsspezifisches Wissen zum Thema Sanktionen zur Verfügung zu stellen und damit das gegenseitige Verstehen und das (gemeinsame) Reflektieren von Sanktionsfragen zu verbessern. Dazu wird zuerst auf den Zusammenhang von Erziehung und Zwang (2.) und auf die unterschiedlichen Begriffe im Zusammenhang mit Strafe und Sanktionen (3.) eingegangen. Daran anschließend werden die rechtlichen Rahmenbedingungen von Sanktionierung in Schule und in Jugendhilfe vorgestellt (4.), bevor dann die unterschiedlichen Funktionen von Sanktionen in Schule und Jugendhilfe analysiert (5.) und ein Fazit (6.) gezogen wird.

2. Zwang in der Erziehung

Wo erzogen wird werden auch Grenzen gesetzt und das Setzen von Grenzen ist nur auf der Grundlage eines ‚Machtüberhangs‘ auf Seiten der erziehenden pädagogischen Fachkräfte möglich (vgl. Wolf 2007). Das heißt im Umkehrschluss, dass Erziehung ohne die Ausübung von Macht und Zwang nicht möglich ist. Zwang meint in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen, die von dem einzelnen Kind oder Jugendlichen als Einschränkung seiner Handlungs- und Entscheidungsfreiheit empfunden werden (vgl. Wolf 2009, 4). Wenn zum Beispiel ein 2-jähriges Kind auf eine befahrene Straße zuläuft, dann greift eine Erzieherin machtvoll ein, wenn sie es auf den Arm nimmt, um es davon abzuhalten. Sie setzt Zwang ein, denn sie schränkt das Kind in seiner Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit ein. Sie tut dies, um es vor seinem eigenen Handeln bzw. dessen Konsequenzen zu schützen. Anders verhält es sich, wenn ein 14-Jähriger auf dieselbe Straße zuliefe. Ihn würde sie wahrscheinlich nicht aufhalten, denn es ist ihm zuzutrauen, dass er die Gefahren selber ausreichend gut einschätzen kann und sich dementsprechend verhält. Wenn der 14-Jährige allerdings mit Steinen in der Hand auf dieselbe Straße zuliefe mit der Absicht, diese auf fahrende Autos zu werfen, müsste sie wieder eingreifen und ihn machtvoll in seiner Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit einschränken, um ihn und andere vor seinem Handeln zu schützen.

An diesem kurzen Beispiel wird sichtbar, dass nicht die Frage danach, *ob* es Zwang und Grenzsetzung in der Erziehung bedarf, entscheidend ist, sondern die danach, *wie, in welcher Situation und mit welchen Begründungen zu welchen Zwangsmaßnahmen oder Grenzsetzungen* gegriffen wird. Und gerade, weil Macht und Zwang in der Erziehung allgegenwärtig sind, sollten sich Fachkräfte in Schule und Jugendhilfe diese Fragen immer wieder neu stellen. Denn jede machtvolle Intervention und jede Zwangsmaßnahme bedeutet letztlich eine Einschränkung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Damit birgt jede machtvolle Intervention auch die Gefahr eines Machtmissbrauchs, der Kindern und Jugendlichen schadet statt ihre Entwicklung zu fördern oder ihr Wohl zu schützen. Jede Form des Zwangs in der Erziehung ist also nur legitim, wenn sie pädagogisch gerechtfertigt ist, weil sie zur Förderung der Entwicklung oder zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen unumgänglich ist (vgl. Wolf 2009, 7). Wann aber sind Zwangsmaßnahmen unumgänglich? Welche Grenzen müssen wann und wie gesetzt werden? Und welche ‚pädagogische‘ Grenzsetzung stellt vielleicht schon eine Grenzüberschreitung seitens der pädagogischen Fachkräfte dar? Diese Fragen gilt es im pädagogischen Alltag immer wieder neu zu reflektieren.

Trotz des hohen Reflexionsbedarfs, den Fragen zum Umgang mit Macht und Zwang in der öffentlichen Erziehung aufwerfen, wird das Thema in den Fachdebatten, aber auch in den pädagogischen Einrichtungen eher wenig reflektiert. So schreibt zum Beispiel Richter in ihrer Analyse zur erziehungswissenschaftlichen Literatur: „Während sich Strafpraktiken in Schulen täglich beobachten lassen, finden sich demgegenüber in der erziehungswissenschaftlichen Literatur seit über 40 Jahren nur vereinzelt Auseinandersetzungen zu dem Phänomen und zumeist wird in diesen lediglich eben diese fehlende Auseinandersetzung problematisiert“ (Richter

2018, 10). Und auch in der Jugendhilfe ist es um die fachliche Reflexion nicht bessergestellt. So analysiert beispielsweise Huber, dass es eine „wesentliche Diskrepanz zwischen dem großen Stellenwert von Straffragen und ihren Ambivalenzen in der Praxis“ (Huber 2018, 36) und der theoretischen und empirischen Auseinandersetzung mit diesen Fragen gebe. Zudem sei zu beobachten, dass die Debatten um Strafen und Sanktionen, wenn sie überhaupt geführt werden, zumeist normativ geführt werden. Das heißt, es geht immer um ein ‚Entweder – Oder‘, ein ‚Gut oder Böse‘ und selten um analytische Fragen, die das ‚Warum?‘ und ‚Wie?‘ beleuchten (vgl. ebd.).

3. Strafe, Sanktion, pädagogische Konsequenz – eine Begriffsklärung

In den Debatten um den Umgang mit Regelverstößen und Grenzsetzungen in der Erziehung werden verschiedenste Begrifflichkeiten verwendet, die zumeist nicht wirklich trennscharf sind. Im Folgenden werden diese Begriffe genauer erklärt:

Der Begriff *Sanktionen* beschreibt positive sowie negative Reaktionen auf individuelle Verhaltensweisen durch das soziale Umfeld. Er wird häufig in den Debatten um Strafe und Zwang in der Erziehung verwendet, um diese beiden Begriffe zu vermeiden (vgl. Huber 2018, 37). Seine Verwendung ist somit auch ein Zeichen dafür, wie schwer sich Wissenschaft und Praxis mit der Auseinandersetzung mit Straffragen in der Erziehung tun. Es scheint schon schwierig, das Thema überhaupt beim Namen zu nennen ohne dabei einer „Reihe von Stolperfallen“ in Form von „guten und bösen Wörtern“ (ebd.) zu begegnen.

Strafe erfüllt in der Regel drei soziale Funktionen: die Abschreckung aller potentiellen Täter/innen durch Androhung von Strafen (Generalprävention), den Ausgleich für das begangene Unrecht durch Bestrafung (Sühne) und die Verhaltensveränderung des einzelnen Täters / der einzelnen Täterin (vgl. Schrapper 2014, 285).

Als *pädagogische Strafen* können die Interventionen beschrieben werden, die einen bewussten Versuch darstellen, das Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen durch Unlusterlebnisse zu beeinflussen. Interventionen, die auf direkte und konkrete Wiedergutmachung abzielen (Sühne), können pädagogische Strafen sein, wenn das Kinde oder der/die Jugendliche den Wiedergutmachungs-Charakter erkennen kann. Sie fördern dann potentiell die Entwicklung von Empathie, die Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln und können Teil einer Werteerziehung sein. Interventionen, die nur auf Abschreckung oder eine abstrakte Wiedergutmachung zielen, haben keine pädagogische Funktion, denn sie dienen allein der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und lassen sich nicht mit der Förderung einer individuellen Entwicklung begründen.

Häufig verwendet und durchaus positiv besetzt in der Fach- und Beratungsliteratur ist der Begriff der *Konsequenzen*. Dabei lassen sich für Erziehungsfragen zwei Formen von Konsequenzen unterscheiden: Die *logischen/natürlichen Konsequenzen* und die *pädagogischen/erzieherischen Konsequenzen*.

Der Begriff der *natürlichen Konsequenzen* beschreibt negative Folgen auf ein Fehlverhalten, welche in direktem Zusammenhang mit diesem Verhalten stehen: So wäre es zum Beispiel eine natürliche Konsequenz, dass der Jugendliche, wenn er morgens nicht aufsteht, dann seinen Bus verpasst und deswegen keine Zeit mehr hat, sich mit seinen Freunden zu treffen.

Bei den *pädagogischen Konsequenzen* ist der Zusammenhang meist nicht so eindeutig bzw. wird aufgrund pädagogischer Überlegungen hergeleitet: Lesen die Eltern zum Beispiel abends kein Buch mehr mit ihrem Kind, weil es ‚zu lange getrödel‘ hat, ist dies keine natürliche Konsequenz, denn die Eltern könnten ihm auch erlauben, länger wach zu bleiben. Der Zusammenhang zwischen ‚Trödeln‘ und ‚Nicht-Lesen‘ ist eine ausgedachte und pädagogisch begründete Konsequenz der Eltern.

Hier wird deutlich, dass die Grenze zwischen pädagogischen Konsequenzen und erzieherischen Strafen fließend sein kann. Dies gilt besonders dann, wenn der Zusammenhang zwischen Fehlverhalten und Konsequenz für den Jugendlichen oder das Kind nicht nachvollziehbar ist: Dann wirkt jede noch so gut begründete pädagogische Konsequenz auf den Jugendlichen letztlich wie eine Strafe.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen von Sanktionierungen in Schule und Jugendhilfe

Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Sanktionen in Schule und Jugendhilfe sind sehr unterschiedlich: Während es in den Schulgesetzen der Bundesländer klare Regelungen zu Sanktionsmaßnahmen und Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten gibt, sind Sanktionsmöglichkeiten im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) nicht explizit geregelt. In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten rechtlichen Grundlagen des Sanktionierens der beiden Systeme dargestellt.

Sanktionen im Schulrecht

Die rechtliche Grundlage für Sanktionen in der Schule stellt das jeweilige Landes Schulgesetz dar. Im Land Brandenburg sind Fragen der Sanktionierung in den §§ 63 und 64 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) geregelt. Sie stehen hier unter der Überschrift „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“. In ihnen wird zum einen Grundsätzliches zur Anwendung solcher Maßnahmen (§ 63) und zum anderen Spezifisches zur Anwendung von Ordnungsmaßnahmen (§ 64) geregelt. Zudem gilt in Brandenburg die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport herausgegebene „Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ (EOMV). In dieser werden detailliert Grundsätze, Abläufe und Voraussetzungen für Konfliktschlichtungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geregelt.

Konfliktschlichtung, Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen unterscheiden sich in ihrer Interventionsstärke:

Grundsätzlich soll immer zuerst versucht werden, Fehlverhalten und Konflikte im Schulalltag in Form von Schlichtungen zu verändern bzw. zu lösen. Dabei ist die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren freiwillig für die Schüler/innen und es liegt im Ermessen der Klassenlehrer/in, ob und wie ein solches Verfahren durchgeführt werden soll. Zumeist gibt es allgemeine Verfahrensregeln für Konflikt-schlichtungen, die i.d.R. durch die Schulkonferenz festgelegt werden.

Erziehungsmaßnahmen stellen die nächst stärkere Interventionsform dar. Sie können von jeder Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung und nach eigenem Ermessen verhängt werden. Die brandenburgische EOMV listet beispielhaft die folgenden Erziehungsmaßnahmen (§ 3 Absatz 2 EOMV):

1. die Ermahnung,
2. die Gelegenheit zur Wiedergutmachung,
3. die Behandlung des Sachverhalts im Unterricht,
4. die Eintragung des Fehlverhaltens in das Klassenbuch,
5. die Missbilligung des Verhaltens durch schriftliche Mitteilung an die Eltern,
6. die Übertragung geeigneter Aufgaben,
7. die Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages,
8. der zeitweilige Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde.

Damit Lehrkräfte individuell angemessene Erziehungsmaßnahmen verhängen können, sind Erziehungsmaßnahmen in den Landesschulgesetzen nicht abschließend geregelt. Dadurch haben die Lehrkräfte prinzipiell die Möglichkeit, sehr unterschiedliche pädagogische Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Böhm 2007, 37). Erziehungsmaßnahmen umfassen damit alle „schulischen erzieherischen Eingriffe, Anforderungen, Verbote“ (Gleim 2008, 26), die keine Ordnungsmaßnahmen darstellen.

Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist nur bei schwerwiegenden Störungen des Schulablaufs, Verstößen gegen die schulischen Verwaltungs- und Rechtsvorschriften und wenn Erziehungsmaßnahmen sich als wirkungslos erwiesen haben zulässig (vgl. § 64 BbgSchulG). Vor ihrer Verhängung muss der oder die betreffende Schüler/in und bei Minderjährigen auch deren Eltern angehört werden (vgl. § 10 EOMV). Im Brandenburgischen Schulgesetz sind die folgenden Maßnahmen gelistet (vgl. § 64 Abs. 2 BbgSchulG):

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder in besonders schweren Fällen durch die Klassenkonferenz,

2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Konferenz der Lehrkräfte,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Klassenkonferenz,
4. die Überweisung in eine andere Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt,
5. die Entlassung von einer Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt und
6. die Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes nach Ablauf der Schulpflicht auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.

Während der schriftliche Verweis von der einzelnen Lehrkraft ausgesprochen werden kann, sind die Überweisung in eine Parallelklasse oder der vorübergehende Ausschluss von der Schulleitung nach einem entsprechenden Konferenzbeschluss zu erlassen. Die Ordnungsmaßnahmen 4.-6. erfolgen durch das staatliche Schulamt (vgl. § 10 EOMV). Im Gegensatz zu den Erziehungsmaßnahmen sind die Ordnungsmaßnahmen in den Landesschulgesetzen abschließend geregelt, d.h. die Schule darf keine individuellen oder schulspezifischen Ordnungsmaßnahmen anwenden (vgl. Böhm 2007, 37; Gleim 2008, 26).

Genauso wie die Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen sind auch die Beschwerde- und Einspruchsmöglichkeiten der Schüler/innen und Eltern gegen diese klar geregelt. So kann gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme Einspruch erhoben werden und dieser Einspruch hat bis zu seiner Klärung eine aufschiebende Wirkung. Erhebt also ein Schüler oder seine Eltern Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme kann diese erst einmal nicht vollzogen werden (vgl. Gleim 2008, 27). In bestimmten Fällen kann allerdings der „sofortige Vollzug“ angeordnet werden, der die aufschiebende Wirkung eines Einspruchs aussetzt (vgl. Böhm 2007, 38). Gegen Erziehungsmaßnahmen kann eine Beschwerde eingelegt werden, diese hat aber keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Schüler/in muss also zuerst tun, was ihm oder ihr als erzieherische Maßnahme aufgetragen wurde (beispielsweise den Klassenraum verlassen oder eine geeignete Aufgabe übernehmen) und kann sich dann im Nachhinein beschweren (vgl. Böhm 2007, 38 f.).

Dieser kurze Einblick in das Schulrecht in Bezug auf Sanktionen zeigt, dass es einerseits sehr klare Regelungen für das Verhängen von Sanktionen im Schulbereich gibt, dass aber andererseits auch ausdrücklich Spielräume für individuelle und pädagogisch angemessene Erziehungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Sanktionen im Jugendhilferecht

Die rechtliche Grundlage der Jugendhilfe bildet das 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII), welches grundsätzlich keine Straf- oder Zwangsmaßnahmen vorsieht (vgl. Lindenberg 2018, 746). Lediglich die Inobhutnahme zum Schutz des Kindeswohls gegen den

Wunsch des Kindes oder Jugendlichen stellt hier eine Ausnahme dar (vgl. § 42 SGB VIII). Gesetzlich festgelegt ist im Gegenteil die Freiwilligkeit von Jugendhilfemaßnahmen, die sich unter anderem darin äußert, dass jede/r Jugendliche und jedes Kind ein Recht auf Erziehung und Förderung hat. Die Jugendhilfe soll dies verwirklichen, indem sie:

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördert und dazu beiträgt, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung berät und unterstützt,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützt,
4. dazu beiträgt, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. (vgl. § 1 SGB VIII)

Aus diesem Grundsatz ergeben sich dann wiederum Rechtsverpflichtungen für die öffentliche Jugendhilfe (Jugendämter), bestimmte Hilfen und Strukturen zu schaffen, sowie Rechtsansprüche für Eltern und Kinder und Jugendliche auf z.B. Hilfen zur Erziehung, einen Kitaplatz oder Eingliederungshilfen. Das SGB VIII ist somit ein Leistungsgesetz, das Eltern und Kinder mit Rechtsansprüchen und Partizipationsrechten ausstattet. Sanktionierungen und Strafen lassen sich auf der Grundlage dieses Gesetzes also nicht allgemein begründen.

Sie lassen sich aber im Einzelfall über den Anspruch auf Förderung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen rechtfertigen, nämlich dann, wenn die Erziehung ohne bestimmte, individuell begründete Sanktionierung nicht möglich ist. So argumentieren beispielsweise Befürworter/innen einer geschlossenen Unterbringung von Jugendlichen innerhalb der Jugendhilfe, dass die Hilfe (also die Erziehung des Einzelnen) nur unter den Bedingungen des Zwangs (Freiheitsentzug) funktionieren könne, da die Jugendlichen sich sonst jeder pädagogischen Intervention entziehen würden (vgl. Lindenberg 2018, 756). Ein nicht ganz so strittiges Beispiel für die Begründung von Sanktionen ist die These, dass zur Erziehung auch das Erlernen von Regeln und Grenzen gehört, deren Einhaltung und Akzeptanz häufig auch durch Sanktionierung oder die Androhung von Sanktionen erreicht wird (vgl. Ladenthin 2008, 28). Jedoch ist gesetzlich weder geregelt, was genau die Regeln und Grenzen sind, noch wie deren Nichteinhaltung sanktioniert werden soll. Weiß spricht daher auch für den Bereich der öffentlichen Erziehung von einer „bedenklichen fachlichen und rechtlichen Lücke“ (Weiß 2013, 255). Da es keine allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zu Sanktionierungen in der Jugendhilfe gibt, finden sich viele sehr unterschiedliche Regelungen hierzu in den Konzepten der einzelnen Einrichtungen. Sie reichen von individuellen Aushandlungsmöglichkeiten und demokratisch organisierten Verfahren über Token- und Punktesysteme bis hin zu Verfahren der gewaltförmigen Verhaltensbeeinflussung durch Fachkräfte (vgl. Lindenberg 2015, 36 ff.).

Neben den Partizipationsrechten, die im SGB VIII verankert sind, gibt es für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut oder untergebracht werden, die Pflicht, Beschwerdemöglichkeiten vorzuhalten. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass solche Einrichtungen nur eine Betriebserlaubnis erhalten, „wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 SGB VIII). Es ist zwar nicht festgelegt, in welcher Form diese Beschwerdemöglichkeiten vorliegen sollen, jedoch sind die unterschiedlichen Einrichtungen dazu aufgefordert, vor ihrem jeweiligen regionalen, konzeptionellen und personellen Hintergrund ein geeignetes Verfahren zu entwickeln. Dementsprechend findet sich in der Praxis eine Vielzahl von unterschiedlichen Formen des Beschwerdemanagements (vgl. Urban-Stahl/Jann 2014).

Der Blick auf das Jugendhilferecht zeigt, dass es keine Regelungen zu Sanktionsmaßnahmen gibt und diese sich ausschließlich über den individuellen Erziehungsanspruch begründen lassen. Dies hat zur Folge, dass gerade die besonders starken Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen, wie zum Beispiel die geschlossene Unterbringung oder Maßnahmen der körperlichen Fixierung, mit Hilfe von komplexen juristischen und pädagogischen Argumentationen begründet werden müssen (vgl. Lindenberg 2018, 747).

5. Zwischen Ordnung und Erziehung – Zur Funktion von Sanktionen in Schule und Jugendhilfe

Aus den rechtlichen Grundlagen der pädagogischen Arbeit in Schule und Jugendhilfe ergeben sich durchaus unterschiedliche allgemeine Aufträge für die beiden Systeme. Aus diesen unterschiedlichen Aufträgen leiten sich wiederum unterschiedliche Funktionen von Sanktionsmaßnahmen ab:

Der Auftrag der Jugendhilfe ist es, die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Dazu soll sie sowohl einzelne Familien gezielt unterstützen als auch gute Bedingungen für das Aufwachsen in der Gesellschaft schaffen. Ein Großteil der Aufgaben der Jugendhilfe richtet sich dabei auf die Verbesserung individueller Lebenslagen mit Hilfe von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen (z.B.: Hilfen zur Erziehung, Beratungsangebote, Eingliederungshilfen). Diese Unterstützungsmaßnahmen beruhen in der Regel auf Freiwilligkeit und die Familien bzw. Kinder und Jugendlichen haben klar formulierte Mitspracherechte (vgl. §§ 5, 8, 36 SGB VIII).

Der Auftrag der Schule setzt sich aus einem Bildungs- und einem Erziehungsauftrag zusammen (vgl. § 4 BbgSchulG). Er richtet sich dabei sowohl auf die individuellen Schüler/innen als auch auf das Kollektiv der Klasse. Lehrkräfte sind also niemals nur für die Bildung und Erziehung einzelner Schüler/innen zuständig, sondern müssen ihrem Auftrag immer in Bezug auf ein Klassenkollektiv nachkommen.

Ihre Aufgabe ist es also, den oder die Einzelne zu fördern und gleichzeitig eine positive Lern- und Entwicklungsatmosphäre für alle zu sichern. Zudem beruht die Teilnahme am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen nicht auf Freiwilligkeit, sondern es besteht eine allgemeine Schulpflicht (vgl. §§ 36-43 BbgSchulG).

Aus diesen unterschiedlich Aufträgen von Schule und Jugendhilfe leiten sich auch unterschiedliche Zieleetzungen von Sanktionierungsmaßnahmen ab: In der Jugendhilfe darf nur sanktioniert werden, wenn dies zur Förderung der Entwicklung des Einzelnen notwendig ist oder diesen vor Gefahren schützt (vgl. Lindenberg 2018, 746; Mohr et al. 2017, 19). Hieraus ergibt sich aber nur eine scheinbare Eindeutigkeit, denn wann das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen in Gefahr ist, lässt sich häufig nicht genau bestimmen. Ebenso wenig lässt sich genau sagen, wann welche Sanktion zur Förderung der individuellen Entwicklung notwendig ist. Das Jugendhilferecht lässt hier viel Ermessensspielraum für Entscheidungen zu, der durch fachlich begründete pädagogische Überlegungen konkretisiert werden muss (vgl. AGJ 2018, 5). Zwar sind sich viele Fachkräfte darin einig, dass ‚so wenig wie möglich‘ gestraft werden soll, jedoch ist es im Einzelfall und aus der jeweiligen Perspektive der Pädagog/innen meist nicht klar, wie viel oder wenig nötig oder möglich ist (vgl. Mohr et al. 2017, 20).

Die gesetzliche Nicht-Regelung von Sanktionen in der Jugendhilfe birgt eine große fachliche Freiheit und gleichzeitig eine enorme Verantwortung für Fachkräfte. Die Freiheit besteht darin, sehr individuell und zielgerichtet entscheiden zu können, ob und wenn ja wie und mit welcher Zielsetzung Sanktionsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. So arbeiten z.B. erlebnispädagogisch orientierte Einrichtungen häufig mit einem methodischen Einsatz von natürlichen und pädagogischen Konsequenzen. Es gibt Projekte in denen nicht geheizt werden kann, solange die Jugendlichen kein Holz gehackt haben, oder bei denen die Jugendlichen bestimmte Strecken mit dem Rad fahren müssen, wenn sie ihre Fahrkarte verloren haben. Hier stehen Handlung und Sanktion in einem engen inhaltlichen Zusammenhang und können daher eine große pädagogische Wirkung entfalten. (Allerdings auch nur dann, wenn der Zusammenhang auch von den Jugendlichen nachvollzogen wird.) Da solche Konsequenzen immer stark von der jeweiligen Situation und dem pädagogischen Setting abhängen, sind sie nicht katalogisier- und endgültig regelbar. Die beschriebene Offenheit der gesetzlichen Regelungen ist daher für die Kinder- und Jugendhilfe eine notwendige Bedingung für individuell angepasste Angebote und keine ‚Schwäche‘: „Sie reflektiert die große Heterogenität und Interpretationsbedürftigkeit sozialer Sachverhalte, für die die gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts und des Familienrechts wirken sollen“ (AGJ 2018, 10).

Die enorme Verantwortung für die Fachkräfte, die mit der Ungeregeltheit von Sanktionen einhergeht, entsteht durch das Risiko des Machtmissbrauchs in der Jugendhilfe. Denn „Recht begrenzt die Macht von Fachkräften und unterstellt ihr Handeln der rechtstaatlichen Kontrolle (...)“ (AGJ 2018, 9). Dadurch, dass es keine rechtliche

Regelungen für Sanktionen im SGB VIII gibt, liegt die Verantwortung dafür, ob, wie und in welchem Ausmaß im Einzelfall sanktioniert werden darf oder soll, letztlich bei der einzelnen Fachkraft oder Einrichtung. Der professionelle Umgang mit dieser Verantwortung setzt ein hohes Maß an Reflexions- und Diagnosekompetenz voraus, um pädagogisches Fehlverhalten zu vermeiden. Wenn Fachkräfte oder Einrichtungen dieser Verantwortung nicht gerecht werden, kommt es vor, dass sie unangemessen, gewaltvoll und grenzüberschreitend sanktionieren. Ein besonders drastisches Beispiel für solche Verhaltensweisen sind die Vorfälle in den Einrichtungen der Hasenburg GmbH. Hier wurden Jugendliche teilweise nur nach Erlaubnis und unter Beobachtung auf die Toilette gelassen oder von mehreren Betreuer/innen festgehalten und auf dem Boden ‚fixiert‘ (vgl. Hoffman et al. 2013, 116). Es gibt aber weitere Beispiele für unangemessene, unpädagogische und grundrechtsverletzende Sanktionierungs- und Strafmaßnahmen in Jugendhilfeeinrichtungen (vgl. Lindenberg 2015, 36 f.).

An Schulen ist die Zielsetzung von den gesetzlich geregelten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen „die Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit“ (Böhm 2007, 37). Zugleich dienen sie dem Schutz von Mitschüler/innen, Lehrer/innen und anderen Personen an und im Umfeld der Schule (vgl. ebd.). Schulische Sanktionen haben zum Ziel, durch pädagogische Einflussnahme das Verhalten einzelner Schüler/innen so zu verändern, dass die schulische Ordnung nicht gestört wird. Denn diese soll sicherstellen, dass alle Schüler/innen zu ihrem Recht auf Bildung und Erziehung am Ort Schule kommen. Das Aufstellen, Durchsetzen und Einhalten von Regeln des gemeinsamen Lebens und Lernens ermöglicht erst diese Gemeinsamkeit (vgl. Ladenthin 2008, 29). Sanktionen in der Schule richten sich also nicht vorrangig auf die Entwicklung des einzelnen Schülers oder der Schülerin, sondern auf die Ermöglichung von Entwicklung und Bildung für alle Schüler/innen. Zugespitzt könnte man sagen, dass die Schule eigentlich nur erziehen muss, wenn ihr Bildungsauftrag gefährdet ist (vgl. Daschner 2008, 6).

An dieser spezifischen Zielsetzung von Sanktionsmaßnahmen in der Schule wird schon deutlich, dass Lehrer/innen sich häufig in einem Spannungsfeld zwischen der Förderung und Erziehung des Einzelnen und der Verantwortung für die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten des Kollektivs, also der Klasse bewegen. Gerade Erziehungsmaßnahmen sollen dabei sowohl dem einzelnen Schüler oder der Schülerin gerecht werden und Einsicht erzeugen, als auch den Rest der Lerngruppe vor Störungen und Beeinträchtigungen schützen. Zudem ist es Teil des schulischen Erziehungsauftrages, die sozialen Kompetenzen der Schüler/innen zu fördern und – in Form von Kopfnoten – auch zu bewerten (vgl. Klein 2011, 8 ff.). Zum Spannungsfeld zwischen individueller und kollektiver Förderung kommt also noch das zwischen pädagogischem Auftrag und der Selektionsfunktion von Schule. Um im Kontext solcher Spannungsfelder pädagogisch sinnvolle Sanktionsentscheidungen treffen zu können, bedarf es einer hohen Reflexionskompetenz, einem sehr guten Blick für die einzelnen Schüler/innen *und* die gesamte Lerngruppe und pädagogischer Kreativität. Viele Schulen in Brandenburg arbeiten zur Konfliktschlichtung und zur Erhöhung der Nachvollziehbarkeit von Erziehungsmaßnahmen mit sogenannten Stufenplänen. In diesen ist geregelt, wie auf Fehlverhalten reagiert wird,

welche Gespräche mit welchen Beteiligten geführt werden und welche Möglichkeiten der Sanktionierung es gibt (vgl.: Grundschule NORD, Hennigsdorf; J.- H.- Pestalozzi-Grundschule, Leegebruch). Ziel ist es, mit solchen Stufenplänen möglichst lange im Dialog zu bleiben, Möglichkeiten der Wiedergutmachung zu bieten und Ordnungsmaßnahmen zu vermeiden.

Bei der Zielsetzung von Sanktionsmaßnahmen in der Schule ist zwischen Erziehungsmaßnahmen, bei denen der Erziehungsgedanke gegenüber dem einzelnen Schüler oder der Schülerin stärker im Vordergrund steht, und den Ordnungsmaßnahmen, bei denen der Ordnungs- und Schutzgedanke für die Intervention ausschlaggebend ist, zu unterscheiden. Zwar sollen Ordnungsmaßnahmen immer auch einem erzieherischen Gedanken folgen, jedoch ist deren erzieherischer Effekt zuweilen sehr fragwürdig. So wird beispielsweise ein schriftlicher Verweis häufig weder von den Schüler/innen noch von deren Eltern wirklich als Sanktion wahrgenommen. Ebenso fragwürdig sind die pädagogischen Effekte von Unterrichtsausschlüssen und Überweisungen an andere Schulen (vgl. Daschner 2008, 6). Gerade diese beiden letztgenannten Ordnungsmaßnahmen richten sich auf die Aufrechterhaltung der Schulordnung, welche dem Schutz der Gemeinschaft und dem Recht auf Bildung aller Schüler/innen dient. Im Fokus stehen weniger die positive Entwicklung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen.

Wie eingangs schon erwähnt ist eine Erziehung ohne Zwang, also die temporäre Einschränkung der Bewegungs- und/oder Entscheidungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen, nicht möglich. Und jede Form der (pädagogischen) Grenzsetzung bedarf eines Machtüberhangs auf Seiten der Erziehenden. Vor diesem Hintergrund ist es müßig, sich darüber zu streiten, *ob* es Zwang in der Erziehung geben darf. Viel entscheidender ist die Frage danach, *wie* Zwang ausgeübt wird und werden soll, um eine positive Entwicklung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen zu fördern. Erwiesenermaßen sind Sanktionen, die die (natürlichen) Konsequenzen des eigenen Handelns möglichst sichtbar und spürbar machen und damit auf Einsicht und Selbstkontrolle abzielen, deutlich wirksamer als Strafen, die lediglich der ‚Bestrafung‘ dienen oder als solche empfunden werden (vgl. Schrapper 2014, 286). Gerade aber in der Sanktionsauswahl zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen Schule und Jugendhilfe: Während in der Jugendhilfe Sanktionen hoch individuell und zielgerichtet angewendet werden können, gibt es in der Schule Situationen, in denen es stärker um den Schutz der Lerngruppe als um die individuelle Förderung einzelner gehen muss. In solchen Fällen wird häufig zu Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen gegriffen, die eher strafenden als erziehenden Charakter haben (Unterrichtsausschluss, Schulverweis, etc.). Die Jugendhilfe ist hier in der pädagogisch günstigeren Situation, dass sie, selbst wenn sie mit Gruppen arbeitet, in aller Regel individuelle Erziehungsaufträge hat. Der Konflikt zwischen kollektivem und individuellem Erziehungsauftrag, wie ihn Lehrkräfte regelmäßig haben, spielt also in der Jugendhilfe nur eine untergeordnete Rolle. Denn wenn beispielsweise ein Jugendlicher durch stark dissoziales Verhalten eine Gruppe ‚sprengt‘, kann (und muss) die Jugendhilfe andere, passendere Hilfen zur Verfügung stellen.

6. Der Umgang mit unterschiedlichen Sanktionsmustern und Möglichkeiten

Jugendhilfe und Schule haben, wie dargelegt, ihre je eigenen Regeln und Zielsetzungen in Bezug auf Sanktionen. Daraus könnte man schließen, dass die Fachkräfte eben ihren jeweiligen Systemregelungen entsprechend handeln und es keiner weiteren Erörterung bedürfte. Die praktische Arbeit an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe zeigt aber, dass dies eben nicht so einfach ist, denn es geht hier nicht nur um organisatorische Abläufe, sondern vor allem um pädagogische Fragen: Sozialpädagog/innen und Lehrer/innen arbeiten mit den *gleichen* Kindern und Jugendlichen. Dies bedeutet, dass sie letztlich *gemeinsam* in einem Fall, bei einem Schüler oder einer Schülerin professionell tätig sind. Fehlen hier Absprachen und das gegenseitige Verständnis für pädagogisches Handeln, kann es die gemeinsame Fallarbeit sehr negativ beeinflussen: Wenn beispielsweise ein in der stationären Jugendhilfe untergebrachtes Kind ohne Unterrichtsmaterial oder Essen in die Schule kommt, denkt seine Lehrerin vielleicht, die Einrichtung arbeite ‚schlampig‘ und verletze ihre Fürsorgepflicht. Aus Sicht der Jugendhilfeeinrichtung allerdings war das eine bewusste pädagogische Intervention, um dem Kind die natürliche Konsequenz seines Handelns spürbar zu machen. Wenn die Lehrerin das Kind nun bemitleidet bzw. mit großer Fürsorge bedenkt oder sich gar vor dem Kind über das Handeln der Pädagog/innen in der Heimeinrichtung abfällig äußert, dann unterläuft sie die pädagogische Intervention der Jugendhilfeeinrichtung.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass mangelnde Kommunikation und gegenseitiges Missverstehen zu fachlich schlecht oder gar nicht abgestimmten pädagogischen Interventionen führen können. Das pädagogische Handeln der unterschiedlichen Fachkräfte im Einzelfall wird dann in sich inkonsequent und intransparent, wodurch letztlich weder Schule noch Jugendhilfe ihren Aufträgen nachkommen. Aber nicht nur um solche und ähnliche Situation in der Fallarbeit zu vermeiden, sind Absprachen und gegenseitiges Verständnis wichtig: Eine gute Kooperation ist auch notwendig, um die je spezifischen Kompetenzen und pädagogischen Möglichkeiten der beiden Professionen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zum Einsatz bringen zu können. Dabei geht es jedoch nicht darum, alles ‚gleich‘ zu machen, sondern darum, die jeweiligen Möglichkeiten professionellen Handelns in Schule und Jugendhilfe zu kennen und sich ergänzen zu können. Kooperation kann also nicht *trotz* der unterschiedlichen Aufträge und Funktionen von Schule und Jugendhilfe, sondern gerade *wegen* dieser Unterschiede möglich und gewinnbringend sein.

Der Beitrag ist Teil der Reihe Fachbeiträge zur Kooperation, die von der Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe (LSJ) in Potsdam herausgegeben wird.

Die LSJ arbeitet in Trägerschaft der kobra.net, Kooperation in Brandenburg, gemeinnützigen GmbH. Der Projektverbund kobra.net hat zum Ziel, durch das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Akteure die Bildungsqualität und Partizipationschancen für junge Menschen im Land Brandenburg zu verbessern.

Mit den regelmäßig erscheinenden Fachbeiträgen zur Kooperation soll der Praxis-Theorie-Praxis-Transfer erhöht und Erfahrungswissen aus 20 Jahren Kooperationsberatung weitergegeben werden.

Die Fachbeiträge sind unter: www.kobranet.de/projekte/landeskooperationsstelle-schule-jugendhilfe/fachbeitraege frei herunterladbar.

Dieser Artikel entstand unter Mithilfe von Katrin Kantak, Elke Klein, Corinne Waldbach und Ann-Marie Gursch. Fragen, Anregungen und Kommentare gerne an:

Julian von Oppen

Tel. 0331-7046955/56

Mail: von_oppenn@kobranet.de

Web: www.kobranet.de

Zitiervorschlag:

von Oppen, Julian (2018): Strafen, Sanktionen oder pädagogische Konsequenzen – Grundlegende Überlegungen zu Sanktionierungen in Schule und Jugendhilfe. In: Fachbeiträge zur Kooperation, Nr. 1/18. Online-Veröffentlichung der Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe, Potsdam.

Quellen:

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2018): Recht wird Wirklichkeit - von der Wechselwirkung zwischen Sozialer Arbeit und Recht. Positionspapier.

Böhm, Thomas (2007): Grundkurs Schulrecht II - Zentrale Fragen zur Aufsichtspflicht und zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Köln, LinkLuchterhand.

Daschner, Peter (2008): Regeln, Grenzen, Konsequenzen. In: Pädagogik, Nr 12/60.

Gleim, Andreas (2008): Schulische Ordnungsmaßnahmen. In: Pädagogik, Nr.12/60.

Grundschule NORD: <http://www.grundschule-nord-hennigsdorf.de/news/1/262287/nachrichten/262287.html> (Zugriff: 10.4.18).

Hoffman, Martin et al. (2013): Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zu Untersuchung der Einrichtungen der Hasenburg GmbH. Im Auftrag des MBSJ Brandenburg.

Huber, Sven (2018): Grenzsetzung und Strafen in der Heimerziehung. In: Jugendhilfe, Nr. 1/56.

J. H. Pestalozzi Grundschule: <http://www.schule-leegebruch.de/seite/319541/gewaltpr%C3%A4vention.html> (Zugriff: 10.4.18).

Klein, Elke (2011): Soziales Lernen im Kontext Schule. In: Soziales Lernen im Kontext Schule. Herausgegeben von der Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe, Potsdam. Eigendruck.

Ladenthin, Volker (2008): Ohne Sanktionen keine Disziplin. In: Pädagogik, Nr. 12/60.

Lindenberg, Michael (2015): Gibt es Gewalt in der stationären Heimerziehung? Oder kommt es nur darauf an, wer darüber spricht? In: Kessl/Lorenz: Wenn pädagogische Fachkräfte bestrafen, belohnen und festhalten. Dähre, Schönewoth Verlag.

Lindenberg, Michael (2018): Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Dollinger/Schmidtd-Semisch (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden, VS Verlag.

Mohr, Simon/Richter, Bettina/Ziegler, Holger (2017): Zwang als erzieherisches Mittel in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sozial Extra Nr. 5.

Richter, Sophie (2018): Pädagogische Strafen. Weinheim/Basel, Beltz Juventa.

Schrappner, Christian (2014): Zum Verhältnis von Erziehung und Strafe. In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, Nr. 3.

Urban-Stahl, Ulrike/Jann, Nina (2014): Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. München, Reinhardt Verlag.

Weiß, Karl-Heinz (2013): Die „Strafe in der Pädagogik“ – Etappen einer Diskussion. In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, Nr. 3.

Wolf, Klaus (2007): Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung. In: Kraus, Björn/Krieger, Wolfgang: Macht in der Sozialen Arbeit. Lage, Jacobs Verlag.

Wolf, Klaus (2009): Ist Erziehung ohne Zwang und Gewalt möglich? In: ajs – Informationen. Fachzeitschrift der Aktion Jugendschutz, Nr. 3/45.